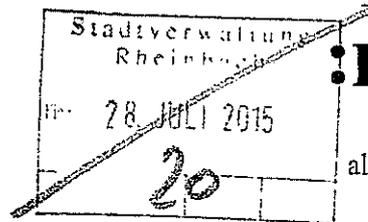
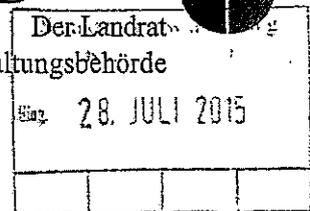


Anlage zu TOP 8 der  
Niederrät 10/19. Rat  
am 28.09.2015



**:rhein-sieg-kreis**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach  
Der Bürgermeister

**Kommunalaufsicht**

Frau Knorr

**Zimmer:** A 1.28

**Telefon:** 02241 - 13-2962

**Telefax:** 02241 - 13-3273

**E-Mail:** [christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de](mailto:christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de)

**Mein Zeichen:** 15-083-21

*Anlage zur  
Niederrät  
der nächsten  
Ratung.*

*29/07.2015*

Siegburg, den 23.07.2015

### Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2015 sowie Haushaltssicherungskonzept bis 2025

Ihre Anzeige vom 02.06.2015, hier eingegangen am 08.06.2015, weiterer Schriftverkehr bis 22.07.2015 sowie mit Herrn Evert geführte Telefonate

Die vom Rat der Stadt Rheinbach am 20.04.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2025 haben Sie mit Bericht vom 02.06.2015 gem. §§ 80 Abs. 5, 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt.

Das vom Rat mit der Haushaltssatzung 2013 beschlossene HSK wies ab 2021 strukturelle Haushaltsausgleiche aus und erfüllte somit die Vorgaben des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW. Die mit dem Haushalt 2014 vorgelegte HSK-Fortschreibung hielt den Konsolidierungszeitraum bei, konnte aber nicht genehmigt werden, da die Stadt der Verpflichtung zur Feststellung ihrer Jahresabschlüsse nicht nachgekommen war.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 23.02.2015 vom Rat festgestellt und unter Beifügung der Jahresabschlussentwürfe für die Jahre 2009 und 2010 mit Bericht vom 01.04.2015 angezeigt. Danach ergeben sich Defizite von 6,3 Mio EUR in 2009, 4,4 Mio EUR in 2010 und 4,7 Mio EUR in 2011. Gegenüber den jeweiligen Plandaten bedeutet dies für den vorg. Zeitraum insgesamt eine Verbesserung von rd. 9,5 Mio EUR; diese resultiert insbesondere aus höheren Erträgen, u. a. bei den Steuern.

Auch für das Haushaltsjahr 2012 weist der Entwurf des Jahresabschlusses nach Ihrem Bericht mit einem Defizit von 5,43 Mio EUR eine deutliche Verringerung des erwarteten Fehlbedarfs um rd. 6,9 Mio EUR aus.

Für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich nach dem Ergebnisplan ein Fehlbedarf von 8,244 Mio EUR. In den Folgejahren sinken die Defizite von 7 Mio EUR in 2016 bis auf 784 TEUR in 2020. 2021 bis 2025 sind jährlich strukturelle Ausgleiche sowie die Erwirtschaftung von Überschüssen dargestellt.

Der mit dem genehmigten HSK 2013 festgelegte Zeitpunkt für das Erreichen eines Haushaltsausgleichs wird in der beschlossenen HSK-Fortschreibung 2015 somit weiterhin eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse bis 2011, des vorläufigen Ergebnisses 2012 sowie der Plandaten ab 2013 wird zum 31.12.2020 noch ein Eigenkapital von rd. 36 Mio EUR vorhanden sein. Weitere Verbesserungen sind für die Jahre 2013 und 2014 zu erwarten, in denen nach Ihren Ausführungen ebenfalls mit gegenüber der Haushaltsplanung reduzierten Defiziten zu rechnen ist.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775  
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

2014 scheiterte die Genehmigung der HSK-Fortschreibung daran, dass die Stadt die nach §§ 95, 96 GO NRW bestehende rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre ab 2009 nicht erfüllt hatte. In meiner Verfügung vom 29.07.2014 habe ich hierzu ausgeführt, dass Jahresabschlüsse die wesentliche Grundlage für eine Kommune bilden, um ein aktuelles Bild über die gemeindliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu erhalten und es insbesondere in einer angespannten Haushaltssituation wie in Rheinbach für die Entscheidungsträger wichtig ist, für ihre strategische und operative Steuerung über aktuelle und aussagekräftige Datengrundlagen zu verfügen.

Die inzwischen erfolgte Vorlage des Jahresabschlusses 2011 zeigt, dass die Aufarbeitung der im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten entstandenen Rückstände nunmehr erfolgreich verläuft.

Allerdings hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 16.06.2014 darauf hingewiesen, dass Haushaltsgenehmigungen für das Jahr 2015 mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung zurückzustellen sind, sofern der festgestellte Jahresabschluss 2012 nicht vorliegt. Dieser soll nach Ihrem Bericht vom 30.06.2015 in der Ratssitzung Ende September 2015 festgestellt werden.

#### Bewertung

Unter Berücksichtigung der für den HSK-Zeitraum beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich weiterhin ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW und ist bezogen auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich genehmigungsfähig.

Allerdings ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 bisher nicht vom Rat festgestellt worden.

**Aufgrund der von der Stadt Rheinbach noch nicht erfüllten Verpflichtung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 gem. §§ 95, 96 GO NRW ist derzeit unter Hinweis auf die o. g. Verfügung der Bezirksregierung Köln eine Genehmigung der vom Rat am 20.04.2015 beschlossene HSK-Fortschreibung 2015 nicht möglich. Erst nach Feststellung und Anzeige des Jahresabschlusses 2012 kann eine Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW erteilt werden.**

**Die Stadt befindet sich somit weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW; die dort genannten Einschränkungen bitte ich zu beachten.**

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise:

#### Jahresabschluss 2013 und Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2016

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 03.06.2015 wird die Vorlage der Jahresabschlüsse auch für die Erteilung von Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2016 ausschlaggebend sein. Danach ist eine Genehmigung nur möglich, wenn der festgestellte Jahresabschluss 2013 vorgelegt wurde.

### Freiwillige Leistungen

Für das Haushaltsjahr 2015 errechnet sich nach den Ansätzen ein Anstieg der ungedeckten freiwilligen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 25 TEUR. Durch eine im Haushaltsplan noch nicht berücksichtigte Erhöhung der Musikschulumlage (VHS-Zweckverband) ergibt sich insgesamt eine Steigerung von 50 TEUR.

Nach Ihren Ausführungen wurden die im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes im Bereich der Musikschule erarbeiteten Maßnahmen weitgehend umgesetzt. Als Grund für die dennoch gestiegene Belastung werden neben Personalkostensteigerungen aufgrund der Tarifierhöhungen ein kontinuierlicher Rückgang der Musikschüler, weniger Mehrfachbelegungen, dringend erforderliche Fortbildungen der Mitarbeiter sowie ein vorübergehender Anstieg der EDV-Kosten im Zusammenhang mit notwendigen Umstrukturierungen in der Buchhaltung genannt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass noch in 2015 eine Erhöhung der Musikschulgebühren erfolgen soll, um den Anstieg der Umlagebelastung abzumildern. Zur weiteren Entwicklung bitte ich zu berichten.

Mehraufwendungen ergeben sich auch bei den Bewirtschaftungskosten für einige freiwilligen Einrichtungen der Stadt; zu nennen sind hier z. B. die Mehrzweckhallen. Aufwendungen von rd. 11 TEUR fallen in 2015 für die Sanierung der Skateranlage im Freizeitpark an; der Unterhaltungsansatz reduziert sich in den Folgejahren wieder entsprechend.

Bereits in den vergangenen Jahren habe ich darauf hingewiesen, dass in der Haushaltssicherung freiwillige Aufwendungen restriktiv zu behandeln sind und Kostenerhöhungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken ist. Hierzu gehört auch die zeitnahe Umsetzung von den freiwilligen Bereich betreffenden Prüfaufträgen im Rahmen der Konsolidierung (z. B. Überprüfung der Nutzungsgebühren für die Mehrzweckhallen).

### Stand der Liquiditätskredite

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung haben Sie zum 30.06.2015 mit 53,9 Mio EUR angegeben; bis 2019 ergibt sich nach den Planungen ein Anstieg auf rd. 72 Mio EUR.

Die diesbezüglichen Zinsbelastungen, die für 2015 i. H. v. 734 TEUR veranschlagt sind, werden sich dementsprechend kontinuierlich erhöhen, der Umfang der Belastungen ist auch abhängig von der Entwicklung der nach wie vor sehr niedrigen Zinssätze.

Ziel muss es weiterhin sein, durch die Weiterführung und -entwicklung der Haushaltskonsolidierung die Fehlbedarfe und somit den Liquiditätskreditbedarf zu senken.

### Investitionen/Kreditgenehmigung

Da die Genehmigung des HSK derzeit nicht erteilt werden und die Haushaltssatzung in Folge nicht in Kraft treten kann, darf eine Kreditaufnahme nur erfolgen, wenn eine entsprechende Genehmigung nach § 82 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GO erteilt wurde.

Der Kreditbedarf für die in 2015 veranschlagten Investitionen beläuft sich nach Ihrem Antrag auf Kreditgenehmigung auf 1,671 Mio EUR bei einer ordentlichen Tilgung von rd. 3 Mio EUR. Unter Berücksichtigung des § 82 Abs. 3 haben Sie dem Haushaltsvorgang eine Liste der für unverzichtbar bewerteten Investitionen bzw. Fortsetzungsmaßnahmen vorgelegt und diese im Einzelnen kurz erläutert.

Ein Kreditbedarf von 1,124 Mio EUR entsteht im sog. rentierlichen Bereich, insbesondere durch erforderliche Kanalbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Für die veranschlagten teil- und unrentierlichen Investitionen beläuft sich der Kreditbedarf nach Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Deckungsmittel auf rd. 548 TEUR.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Informationen genehmige ich die Aufnahme von Krediten gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW

a) für die Finanzierung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten rentierlichen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 1.123.500 EUR sowie

b) für die aufgeführten teil- und unrentierlichen Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von 547.987 EUR.

Von der Kreditgenehmigung sind nur solche Maßnahmen erfasst, für die nach Maßgabe von § 82 GO NRW Auszahlungen während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung geleistet werden dürfen. Ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist von Ihnen für jede Einzelmaßnahme nochmals vor deren Durchführung zu prüfen. Auch hinsichtlich jeder Fortsetzungsmaßnahme ist zunächst zu klären, ob die Ausführung der noch vorgesehenen Investitionsanteile erforderlich ist und ob die Weiterführung der Maßnahme zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile in diesem Jahr erfolgen muss oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Die auf der Grundlage der vorgelegten Investitionsliste erteilte Kreditgenehmigung entbindet die Stadt nicht von dieser eigenverantwortlich vorzunehmenden Prüfung.

Die Entwicklung der Einzahlungen ist fortlaufend zu überwachen. Wird festgestellt, dass allgemeine oder spezielle Deckungsmittel ausfallen, die Basis der Berechnung für die Kreditgenehmigung waren, ist die Investitionstätigkeit unverzüglich anzupassen. Mehreinzahlungen bei den Deckungsmitteln reduzieren den Kreditbedarf entsprechend.

Ergeben sich bei einer Maßnahme insgesamt geringere Auszahlungen als veranschlagt, gelten die Mittel grundsätzlich als erspart; die erteilte Kreditgenehmigung reduziert sich entsprechend.

i. A.  
Kudzi